

II-2615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 07 05  
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/65-I A 10/91

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR LANGTHALER,  
Freunde und Freundinnen Nr. 1001/J vom  
6. Mai 1991, betreffend die Berger-Deponie  
in Wiener Neustadt

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 W i e n

1050/AB  
1991 -07- 08  
zu 1001/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 6. Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nummer 1001/J, betreffend die Berger-Deponie in Wiener Neustadt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, nachdem die Wasserrechtsbehörde widerrechtliche Ablagerungen auf der Deponie auf den Parz. 3188, 3189 und 3190 der KG Wiener Neustadt festgestellt hatte? Wurde eine Räumung angeordnet? Wurde ein Strafverfahren durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
2. Seit wann hatte die Wasserrechtsbehörde Hinweise darauf, daß der in Wiener Neustadt abgelagerte Aluminiumschlackenstaub Überwachungsbedürftiger Sonderabfall ist und ein erhebliches Emissionspotential besitzt?
- 3a. Welche rechtlichen Grundlagen ermöglichten es der Wasserrechtsbehörde 1985 die weitere Ablagerung von Aluminiumschlackenstaub im wesentlichen mit der Begründung, daß es sich de facto um die Verlängerung einer wasserrechtlichen

- 2 -

- Bewilligung handle, zu bewilligen (siehe Bescheid GZ III/1-15.303/84-85, vom 28.6.1985, Seite 8: "In Übereinstimmung mit der Ansicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes kann der Weiterführung dieser Monodeponie aufgrund der Tatsache, daß es sich praktisch um eine Verlängerung einer aufrechten wasserrechtlichen Bewilligung handelt, zugestimmt werden.")?
- 3b. Welche Analysewerte der vorgeschriebenen Grundwasserentnahmen aus dem Brunnen Hatzl lagen zum Zeitpunkt der Bewilligung von 1985 vor? Lagen Überschreitungen der von der WHO empfohlenen Grenzwerte vor?
- 3c. Eine Bewilligung der weiteren Deponierung wurde unter anderem mit Hinweis auf das Nichtauftreten von Deponiesickerwässern begründet, andererseits sprach der ärztliche Amtssachverständige von nicht wesentlichen Veränderungen der physikalischen und chemischen Parameter des Wassers aus dem Hatzl-Brunnen. Ergo gab es doch Veränderungen des Grundwassers, ergo gab es doch Auswaschungen des Aluminiumschlackenstaubes, was auf Grund einer fehlenden Deponiebasisabdichtung von allem Anfang zu erwarten war? Weiters sah sich der ärztliche Amtssachverständige genötigt festzustellen, daß das Wasser aus dem Hatzl-Brunnen nicht mehr zu Trinkwasserzwecken verwendet werde. Laut WRG ist jedoch das Wasser in Bestform zu erhalten. Wie erklären Sie sich diese Widersprüche?
- 3d. Wie konnte im Wasserrechtsbescheid 1985 festgestellt werden, daß die Deponie nicht im Widerspruch zu wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen stehe, während doch die Deponie zur Gänze im Grundwasserschongebiet Wiener Neustadt lag und die Widmungswidrigkeit eines Projektes schon nach dem Typus und nicht allfälligen Auflagenerteilungen zu beurteilen ist (siehe Judikatur zum Raumordnungs- und Baurecht und Begründung im abweisenden Bescheid zur Deponierung von Aluminiumschlackenstaub in Sollenau, GZ III/1-27.652/45-59, vom 8.8.1989)? Ist der bescheidausfertigende Beamte, Mag. Lang, noch im Dienst?
- 3e. Welche sachliche Grundlage gab es, bei den Bewilligungen zur Deponierung von Aluminiumschlackenstaub 1978, 1983, 1985, sogar auf die Vorschreibung einer künstlichen Basisabdichtung zu verzichten, wo doch der Untergrund nur aus sandigem Kies besteht ("Die ausstehenden Schotter sind gut durchlässig und sollen im unmittelbaren Deponiebereich leicht bis mäßig verlehmt sein." Prof. Dr. Reitinger von der TU Wien nach UBA-Gutachen vom September 1988)?
- 3f. Welche Analysewerte ergab die nach Z 5 des Bescheides vom 28.6.1985 vorgeschriebene Grundwasserbeobachtung, welche Höchstkonzentrationen wurden insbesondere bei Blei, Aluminium, Kupfer, Nickel, Zink, Kalium, Natrium, Ammonium und den organischen Schadstoffen gemessen und wann war das? Wurden sämtliche vorgeschriebene Untersuchungen des Grundwassers fristgerecht der Behörde vorgelegt?

- 3g. Wurden die vorgeschriebenen Oberflächenabdichtungen (Bescheide 1983 und 1985) jemals ausgeführt?
4. Wieso hat die Wasserrechtsbehörde weitere Ablagerungen auf der ungedichteten Deponie trotz der Hinweise von Bürgern, Fachleuten und anderen Behörden nicht unterbunden und so die Entstehung einer Altlast ermöglicht?
  5. Wann und wie hat die Oberste Wasserrechtsbehörde über die Berufung der Firma Berger gegen die behördliche Vorschreibung emissionsmindernder Maßnahmen (Ablagerung der Aluminiumsalzschlacke in "Big-Bags") entschieden?
  6. Wieso wurde der Berufung der Firma Berger angesichts der Tatsache, daß die Deponie bereits eine Altlastenverdachtsfläche war und eine Grundwasserkontamination nachgewiesen war, die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt?
  7. Hätte die Berufungsinstanz angesichts der Sachlage nicht schneller entscheiden müssen, um eine Emissionsminderung zu erwirken?
  8. Wieso hat die Forstbehörde auf die seit Jahren offenkundige Schädigung des die Deponie umgebenden Waldes erst im Jänner 1990 reagiert? Hätte die Verwüstung des im Waldentwicklungsplan als Schutz- und Wohlfahrtswald ausgewiesenen Waldes durch rechtzeitige Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden müssen? Inwiefern wäre nicht nach §§ 47 ff ForstG (forstschädliche Luftverunreinigungen) ein eigenes Bewilligungsverfahren durch die Forstbehörde durchzuführen gewesen?
  9. Hätte Ihr Ressort angesichts der Versäumnisse der unterstellten Behörde tätig werden müssen? Wer wird nun für die entstandenen Schäden aufkommen? Wird die Deponiebetreiberin zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bzw. zur Beseitigung des grundwassergefährdenden Mißstandes gezwungen werden, wurde geprüft, ob die Liegenschaftseigentümerin verpflichtet werden kann (§§ 31 und 138 WRG)? Unter welcher Zahl sind derartige Verfahren anhängig?
  10. Wieso hat Ihr Ressort es zugelassen, daß die österreichischen Steuerzahler die Sanierung dieser Altlast bezahlen müssen, nachdem die Ihnen unterstellten Behörden - absichtlich oder nicht - dafür gesorgt haben, daß eine Privatfirma unbehelligt auf Kosten der Umwelt Gewinne machen konnte?
  11. Welchen Stellenwert hat - angesichts der obigen Fragen - für Sie die Rettung des Grundwassers der Mitterndorfer Senke?
  12. Wieviele weitere Fälle sind Ihnen bekannt, wo Deponien einerseits als Altlastenverdachtsflächen gemeldet wurden und andererseits gleichzeitig weiter in Betrieb sind? Ist für Sie ein solcher Zustand akzeptabel? Was gedenken Sie zu unternehmen, um künftig diesen Mißstand zu verhindern?
  13. Der Aluminiumschlackenstaub der Berger-Deponie stammt von der Firma Almata, Sollenau. In der Anfragebeantwortung zu 3290/J vom 21.4.1989 hat das Ministerium ausgesagt, daß die Firma Almata über keine wasserrechtliche Bewilligung verfügt. Es

ist jedoch davon auszugehen, daß die Aluminiumschlackenstäube zunächst bei der Firma Almeta gelagert wurden und werden.

- a) Was hat die Wasserrechtsbehörde gegen die konsenslose und umweltgefährdende Deponierung der Aluminiumschlackenstäube durch die Firma Almeta unternommen?
- b) Wohin verbringt die Firma Almeta seit Jänner 1991 die Aluminiumschlackenstäube, nachdem die Berger-Deponie in Wiener Neustadt geschlossen wurde?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der wasserrechtliche Konsens hinsichtlich der gegenständlichen Deponie bezog sich auf Grund der Bescheide der Wasserrechtsbehörde erster Instanz vom 27.12.1983 und vom 28.6.1985 auf die Ablagerung von Aluminiumschlackenstaub auf den betreffenden Grundstücken. Gemäß § 112 WRG wurde als Frist zur Beendigung der Ablagerungen der 31.12.1990 bestimmt. Auf Grund der WRG-Novelle 1990 (§ 31d WRG) gilt aber die gegenständliche Deponie als übergeleitete Deponie, d.h. das Wasserrecht ist unbefristet aufrecht und kann nicht erlöschen. Dies bedeutet, daß der Konsens nach wie vor aufrecht ist; von einer widerrechtlichen Ablagerung kann daher in Hinblick auf die Deponierung von Aluminiumschlackenstaub nicht gesprochen werden, da hierfür eine nach wie vor aufrechte wasserrechtliche Bewilligung existiert.

Lediglich hinsichtlich der Tiefe der Ablagerungen entstand der Verdacht konsensloser Vorgangsweise.

Zur Klärung der Frage, ob Teile der Grubensohle unter dem höchsten Grundwasserniveau liegen, wurden folgende Untersuchungen und Messungen von seiten der Amtssachverständigen der Wasserrechtsbehörde erster Instanz als notwendig empfunden:

1. Grenzfeststellung und Geländeaufnahme der Deponieränder inklusive Umfeld der Deponie.
2. Probegrabung inklusive Materialanalyse im Anschluß an die augenscheinliche Nord-, Ost- und Westberandung.

3. Zur Feststellung der Deponiesohle bzw. der Beschaffenheit des bis dorthin gelagerten Materials wurden folgende Arbeiten für nötig befunden:

- Abteufen mehrerer Kernbohrungen inklusive Materialentnahme und allfälliger Analyse.
- Falls dies im Laufe der Bohrungen erforderlich erscheint, werden geophysikalische Verfahren zusätzlich angewandt bzw. können diese alternativ zu einzelnen Bohrungen verwendet werden.
- Deponiegasuntersuchungen (qualitativ und quantitativ) in verschiedenen Teufen.

Am 24. Oktober 1990 wurden diese Messungen und Untersuchungen gemäß § 133 Abs.5 WRG durchgeführt.

Das Ergebnis des Gefährdungsabschätzungsprogrammes wird der Wasserrechtsbehörde erster Instanz in den nächsten Wochen vorliegen und werden hierauf die notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Im Zusammenhang mit den Messungen wurden auch Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 137 Abs. 1 WRG 1959 gegen verschiedene Personen eingeleitet.

Zu Frage 2:

Als erster konkreter Hinweis der Wasserrechtsbehörde auf eine Überschreitung der wasserrechtlichen Bewilligung durch den Betrieb der Deponie kann ein Brief der "Grünen Initiative Wiener Neustadt" vom 3.3.1988 angesehen werden, in dem einzelne Mißstände aufgezeigt wurden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 24.11.1988 wurden der Deponiebetreiberin zusätzliche Maßnahmen zur Beurteilung der von der Deponie ausgehenden Auswirkungen auf das Grundwasser vorgeschrieben. Dieser Bescheid wurde aber mit

Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8.8.1990 behoben, da die herangezogenen Rechtsgrundlagen durch die WRG-Novelle 1990 weggefallen waren.

Zu Frage 3a:

Die in der Frage zitierte Aussage im Gutachten des technischen Amtssachverständigen in der Begründung des Bescheides vom 28.6.1985, Seite 8, dürfte auf Grund der Tatsache erfolgt sein, daß es sich bei der mit 27.12.1983 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung um eine unbefristete handelte, die jedoch als Ablagerungsende den Ablauf der Bauvollendungsfrist, also den 31.12.1985 vorsah. Theoretisch wäre es daher möglich gewesen, eine Verlängerung der Bauvollendungsfrist gemäß § 112 WRG 1959 über den 31.12.1985 hinaus ohne wasserrechtliche Verhandlung zu gewähren. Da jedoch Frau Helene Berger um wasserrechtliche Bewilligung für die Weiterführung der Deponie angesucht hatte, wurde die Weiterführung der Deponie einer eigenen wasserrechtlichen Verhandlung unterzogen und wurde ein weiterer Bewilligungsbescheid erlassen.

Zu Frage 3b:

Zum Zeitpunkt der Bewilligung von 1985 lag das Gutachten der NÖ Umweltschutzanstalt vom 27.9.1984 vor, für dessen Erstellung neben den allgemeinen Parametern der Grundwasseruntersuchung das Wasser auch auf den Gehalt an Schwermetallen untersucht wurde. Die Untersuchung brachte das Ergebnis, daß der Grundwasserchemismus des Wassers aus dem Brunnen Hatzl durchaus dem der Umgebung entsprach. Es konnte keine erhöhte Mineralisation beobachtet werden, ein reduzierter Charakter des Wassers war nur in Ansätzen erkennbar (Spuren von Eisen und Mangan). Kohlenwasserstoffe wurden ebenfalls nicht ermittelt. Desgleichen konnten keine Schwermetalle gefunden werden; der Zinkgehalt bewegte sich noch im Rahmen des natürlich gegebenen Pegels.

- 7 -

Zu Frage 3c:

Der ärztliche Amtssachverständige führte in seinem Gutachten aus, daß die Untersuchungsergebnisse aus dem Brunnen Hatzl keine wesentlichen Änderungen der physikalischen und chemischen Parameter ergeben. Weiters führte er aus, daß aus dem Zusammenhang der Gutachten des hydrogeologischen und technischen Amtssachverständigen hervorgehe, daß durch die Untergrundverhältnisse, Abdichtungsmaßnahmen und die Ausgestaltung während der Ablagerung durch Erdwälle eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht möglich ist. Die Aussage, daß der Hatzl-Brunnen nicht mehr zu Trinkwasserzwecken verwendet wird und die Forderung des Wasserrechtsgesetzes, daß das Wasser in Bestform zu erhalten ist, steht in keinem Zusammenhang, da dieser Aussage keine Feststellung der Qualität des Wassers aus dem Hatzl-Brunnen zu entnehmen ist. Das Wasser aus dem Hatzl-Brunnen wird jedenfalls seit dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Wiener Neustadt (ca. im Jahre 1982) nur mehr für Zwecke herangezogen, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist.

Zu Frage 3d:

Die gegenständliche Deponie liegt nicht in dem von der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutz der Mitterndorfer Senke erfaßten Gebiet.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 29.9.1980 zum Schutze und Sicherung eines der Trinkwasserversorgung dienenden Grundwasservorkommens im Bereich von Teilen der Gemeinde Wiener Neustadt, Bad Fischau-Brunn, Wöllersdorf-Steinabrückl, Katzelsdorf und Weikersdorf am Steinfeld, vom 5.12.1980, LGBl. 6950/23, bindet gemäß § 1 Pkt. 1, lit. c die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Anlagen aller Art, die der Beseitigung von Abfallstoffen (Haus- und Industriemüll, Schlacke, Schutt und dgl.) dienen, an eine wasserrechtliche Bewilligung. Diese Verordnung stellt jedoch keine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung im Sinne des § 54 WRG 1959, sondern vielmehr eine Verordnung auf Grund der §§ 34 Abs.2 und 35

des Wasserrechtsgesetzes 1959 dar. Der bescheidausfertigende Beamte, Mag. Lang, ist seit 1.4.1989 in Pension.

Zu Frage 3e:

In der Genehmigung vom 6.6.1978 wurden genau definierte Randbedingungen zur Ablagerung der Aluminiumschlacke, nämlich die Lagerung in speziellen Kassetten mit lehmigen Seitendichtungen und Abdeckung der Abfälle mit einer weiteren Lehmdichtung vorgeschrieben. Aufbauend auf diesen Anforderungen wurden die weiteren Genehmigungen erteilt. Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Vorschriften (insbesondere im Hinblick auf ihre Vollständigkeit) ist Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens. Es wird auf die in der Beantwortung zu Frage 1 genannten Messungen hingewiesen.

Zu Frage 3f:

Am 8.10.1990 wurden durch das Wasserlaboratorium der NÖ Umweltschutzanstalt Wasserproben aus der Sonde im Bereich der Firma Kies-Union in Wiener Neustadt und aus dem Brunnen Hatzl entnommen und untersucht. Die Untersuchungen wurden im Hinblick auf die Grundwasser-Beweissicherung für die Deponie auf Parzelle 3188 - 3190, KG Wiener Neustadt-Vorstadt, durchgeführt. Die Untersuchung erbrachte das Ergebnis, daß die Wässer aus den beiden Sonden einen ähnlichen Grundwasserchemismus aufwiesen und im wesentlichen den am Standort üblichen Grundwasserwerten und auch den Werten der Voruntersuchung entsprachen. Das Sondenwasser zeigte auch in dieser Meßserie geringe Anzeichen eines reduzierten Charakters (geringe Gehalte an Mangan und Nitrit; der erhöhte Eisengehalt ist höchstwahrscheinlich durch die Erfassung mikropartikulärer Substanz bedingt). Der Gehalt an Ammonium war gegenüber der Voruntersuchung etwas angestiegen und läßt so zusammen mit geringen Zinkspuren Einflüsse der nahen Deponie erkennen. Die Untersuchung auf Schwermetalle ergab bis auf Zinkspuren, die beim Brunnen Hatzl auch materialbedingt sein können, kein positives Ergebnis, d.h. sämtliche Gehalte, bis auf Zink, lagen unter der Bestimmungsgrenze. Hinsichtlich der einzelnen angefragten Werte



der Höchstkonzentrationen wurden folgende Zahlen ermittelt:

Blei:	kleiner als	0,05	mg/l
Aluminium:	kleiner als	0,05	pro/l
Kupfer:	kleiner als	0,05	pro/l
Nickel:	kleiner als	0,05	mg/l
Zink:		0,05	mg/l
Kalium:		12,0	mg/l
Natrium:		6,5	mg/l
Ammonium: (NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> )		1,2	mg/l

Zu Frage 3g:

Wie sich aus dem Bescheid des Jahres 1985 ergibt, sollte die vorgeschriebene Oberflächenabdichtung erst nach Beendigung der Deponierung erfolgen. Daher wird die Oberflächenabdeckung derzeit unter Aufsicht des wasserrechtlichen Deponieaufsichtsorganes hergestellt. Über die ordnungsgemäße Ausführung ist der Behörde ein Bericht vorzulegen.

Zu Frage 4:

Der Nachweis von Auswirkungen der Deponie auf das Grundwasser konnte bisher nicht in genügendem Ausmaß erbracht werden. Eine Verdichtung der Untersuchungen und eine Überprüfung der konsensgemäßen Fertigstellung der Anlage sind Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß erst durch die WRG-Novelle 1990 geeignete Möglichkeiten für die Behörde bestehen, zur Wahrung öffentlicher Interessen auch in bestehende aufrechte Bewilligungen einzugreifen (§ 21a WRG).

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft behob aus Anlaß der Berufung von Frau Helene Berger mit Bescheid vom 19.8.1990, Zl. 510.188/02-IB/89 den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 7.2.1989. Grundlage für die Behebung war der Wegfall der Rechtsgrundlage, nämlich des § 33 Abs.2 WRG 1959, durch die zwischenzeitig vorgenommene Novellierung des

Wasserrechtsgesetzes. Ausdrücklich wurde in diesem Bescheid darauf hingewiesen, daß die Aufhebung des angefochtenen Bescheides keine Entscheidung in der Sache selbst bedeutet und die WRG-Novelle 1990 für nicht den Anforderungen entsprechende Wasseranlagen in den §§ 21a und 33c entsprechende Regelungen vorsieht.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Sachverständige der Berufungsinstanz in einem Gutachten zu den erstinstanzlich aufgetragenen Maßnahmen grundsätzlich bemerkte, daß die Abfüllung von Aluminiumschlackenstaub in Big-Bags lediglich eine Maßnahme zur Reduktion von Staubemissionen darstellt, aber keine zusätzliche Barriere im Interesse des Gewässerschutzes bei Deponien ist. Schon aus diesem Grund wäre der erstinstanzliche Auftrag zu beheben gewesen.

Zu Frage 6:

Voraussetzung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung durch die erstinstanzliche Behörde ist die Tatsache, daß Gefahr im Verzug vorliegt und daher die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles geboten ist. Auf Grund des Wissenstandes im Zeitpunkt der Bescheiderlassung lag Gefahr im Verzug jedoch nicht vor.

Zu Frage 7:

Angesichts des enormen Arbeitsanfalles und der Überlastung der Berufsbehörde, sowie der Dauer des Ermittlungsverfahrens, war eine frühere Entscheidung nicht möglich.

Zu Frage 8:

Bereits anlässlich einer gewerbebehördlichen Überprüfung der Deponie am 1. August 1988 wurden auf Vorschlag des forstlichen Amtssachverständigen die notwendigen Untersuchungen zur Feststellung allfälliger Waldschädigungen durch den Deponiebetrieb eingeleitet. Es wurden von zwölf Probebäumen Nadelproben entnommen und der Forstlichen Bundesversuchsanstalt übermittelt. Ein

Gutachten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt vom 15. November 1988 stellte massiven Schildlausbefall sowie Hagelschäden an den Trieben und davon ausgehend Kambialnekrosen fest. Die Ergebnisse der chemischen Nadelanalysen wurden von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt am 30. Juni 1989 der Landesforstdirektion übermittelt. Dabei wird zusammenfassend festgestellt, daß keine Schwefel- oder Fluorimmissionen als Ursache der Waldschäden anzunehmen ist. Es findet sich auch kein Hinweis dafür, daß die Nährelementgehalte in den Nadeln durch die aufgetretenen Verstaubungen angehoben werden. Schadstoffe im Sinne der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen - wie Schwefel oder Fluor - sind daher als Ursache für die Waldschäden auszuschließen. Lediglich die überproportionale Stickstoffversorgung weist auf die Deponie als Immissionsquelle hin. Seitens der Forstbehörde wurde daher eine Waldverwüstung durch Immissionen im Sinne des § 16 Abs. 2 lit. d des Forstgesetzes festgestellt und mit Bescheid vom 18. Jänner 1990 verschiedene Maßnahmen zur Behebung vorgeschrieben.

Zu Frage 9:

Nach der dargestellten Sachlage liegen im gegenständlichen Fall keine Versäumnisse der Wasserrechts- und Forstbehörden vor. Zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen wird derzeit ein Gefährdungsabschätzungsprogramm durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis wird in den nächsten Wochen erwartet, worauf erst eventuell notwendige Maßnahmen getroffen werden können. Das entsprechende Wasserrechtsverfahren ist unter Zahl III/1-15.303 anhängig. Die Verpflichtung zur Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des WRG, AWG und ALSAG.

Zu Frage 10:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist im vorliegenden Fall als Oberbehörde in gesetzmäßiger Weise tätig geworden. Mangels Nachweises eines pflichtwidrigen Verhaltens der Unterbehörden weise ich den in dieser Frage implizierten Vorwurf, diese hätten dafür gesorgt, daß eine Privatfirma unbehelligt auf

Kosten der Umwelt Gewinne machen konnte, entschieden zurück. Für Fragen der Finanzierung der Altlastensanierung ist primär die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig.

Zu Frage 11:

Das Grundwasser der Mitterndorfer Senke stellt ein wichtiges Trinkwasserreservoir für Wien und das östliche Niederösterreich dar. Seine besondere Schutzwürdigkeit wurde durch Erlassung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutz des Grundwassers der Mitterndorfer Senke sowie durch einzelne Schutzgebietsverordnungen gewürdigt.

Auch im Einzelvollzug wurde auf die darin festgelegten Zielsetzungen stets streng geachtet.

Zu Frage 12:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in die Kompetenz der für die Altlastensanierung zuständigen Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Zu Frage 13:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 28.8.1989, Zl. III/1-28.275/15 bzw. III/1-28.275/16, ergingen wasserpolizeiliche Aufträge zur Entfernung des ohne wasserrechtliche Bewilligung im Freien gelagerten Materials an die Almeta Umschmelzwerke Ges.m.b.H. Diese Bescheide sind durch die Oberste Wasserrechtsbehörde mit Berufungsentscheidung vom 3.8.1990 bestätigt worden. Es wurde jedoch Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Wohin die Firma Almeta seit Jänner 1991 ihre Aluminiumschlackenstäube bringt, ist den Wasserrechtsbehörden derzeit nicht bekannt und fällt auch nicht in deren Kompetenz.

Der Bundesminister:

